

Umsetzung der Regelung der Thüringer Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 vom 18.04.2020 für öffentliche Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Änderung der Thüringer Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.4.20 möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zukommen lassen.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln , das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes sowie das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. Des Weiteren dienen diese Hygienevorschriften in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Der Veranstalter, Organisator, zuständige Amtsträger oder Inhaber hat neben diesen allgemeinen Hygienevorschriften sicherzustellen, dass Personen, die Symptome einer Covid-19 Erkrankung sowie Erkältungssymptome aufzeigen, die Einrichtungen nicht betreten dürfen. Dies kann durch Anbringen von entsprechenden Hinweisschildern in der Einrichtung kenntlich gemacht werden, ggf. ist ein Sicherheitsdienst einzusetzen, der den Zugang zur Einrichtung überwacht.

Zur Umsetzung der Maßnahmen verweisen wir auf § 4 der Thüringer Verordnung vom 18.4.20, Ihren innerbetrieblichen Pandemieplan/Hygieneplan und die Allgemeinverfügung des IIm-Kreises vom 21.4.20. Des Weiteren liegt es im Ermessen der Einrichtung, wie diese Maßnahmen in der Einrichtung umgesetzt werden. Das Gesundheitsamt wird für die einzelnen Einrichtungen keine Konzepte erarbeiten und bereitstellen.

Auf einige Punkte möchten wir ausdrücklich verweisen:

- ➔ Abstandseinhaltung von 1,5m muss gewährleistet sein
- ➔ Mund-Nasen-Schutz ist von jeder Person zu tragen
- ➔ KEIN ZUTRITT für Personen ohne Mundschutz
- ➔ KEIN ZUTRITT für Personen mit respiratorischer Symptomatik oder nachgewiesener Covid-19 Erkrankung
- ➔ Regelmäßiges Lüften ist zu gewährleisten (Kipplüften ist nicht ausreichend, verantwortliches Personal)
- ➔ entsprechend des innerbetrieblichen Hygieneplanes sachgerechter Einsatz und Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
 - alle Handkontaktflächen sind regelmäßig, mindestens mit Seifenlauge zu waschen ggf. zu desinfizieren (mindestens „begrenzt viruzide“ Desinfektionsmittel verwenden)
- ➔ Wenn möglich: Abwischbare Abdeckung für Empfangsbereich ermöglichen
- ➔ Maximalzahl von Besuchern je nach Größe der Räumlichkeiten individuell festlegen
- ➔ Für ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher im Sanitärbereich ist zu sorgen
- ➔ Hinweisschilder und Aushänge zu Hygieneregeln
 - Abstand, Hust- und Niesetikette, Händehygiene, Persönliche Schutzausrüstung
- ➔ Ein- und Ausgänge getrennt voneinander bereithalten, wenn möglich
- ➔ Warteschlangen sind zu vermeiden

Thema Datenschutz:

Zur Kontaktpersonennachverfolgung wäre eine freiwillige tägliche Erfassung von Besuchern mit folgenden Angaben denkbar:

- Tag des Besuches, Kontaktzeit, Name, Adresse, Telefonnummer/Emailadresse